

HEYDER + PARTNER

S T A D T T E N G E N

KALKULATION GRUNDGEBÜHR

SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG

KALKULATIONSZEITRAUM 2020- 2022

STAND 26. NOVEMBER 2019



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

[REDACTED]
HEYDER + PARTNER

[REDACTED]
GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

[REDACTED]
KONRAD - ADENAUER - STRAÙE 11

[REDACTED]
TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

[REDACTED]
www.heyder-partner.de

info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen.....	1
2. Fixkosten.....	1
3. Ermittlung der Grundgebühren	2

1. Grundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG. So schrieb Gössl im Kommentar zum KAG: Das Bereitstellen und ständige Vorhalten einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung verursacht regelmäßig invariable (verbrauchsunabhängige) Kosten, die unabhängig vom Maß der Benutzung d.h. auch ohne tatsächliche Inanspruchnahme entstehen. [...] es liegt aber im Ermessen der Gemeinde die Benutzungsgebühr in eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr und eine verbrauchsabhängige Zusatzgebühr aufzuspalten. Weder der Gleichheitsgrundsatz noch das Äquivalenzprinzip verhindern oder gebieten eine Aufteilung in Grund- und Zusatzgebühren, um über die Grundgebühr die Kosten für die Bereithaltung der Einrichtung abzudecken. (BVerwG, Beschl. vom 12.8. 1981, 8 B 20.81). [...] Für das Verhältnis zwischen Grundgebühren und Zusatzgebühren ist wesentlich, in welcher Höhe invariable, leistungsunabhängige und variable, leistungsabhängige Kosten entstehen. [...] Ob den Grundgebühren sämtliche fixe Kosten zugrunde gelegt werden dürfen, wird uneinheitlich beurteilt. [...] Nach Queitsch (KSTZ 2012 S. 21, 26 unter Hinweis auf OVG Münster, Urt. Vom 25.8. 1995 – 9 A 3907/93-) sollten nicht mehr als 30 v. H. der Fixkosten einkalkuliert werden,...

2. Fixkosten

Als Fixkosten werden in die Kalkulation eingestellt die Personalkosten, der Verwaltungsaufwand der Gemeinde sowie die kalkulatorischen Kosten.

¹ Gössl/Reif, Kommunalabgabengesetz Baden Württemberg, Kommentar §14, S. 12 -13



3. Ermittlung der Grundgebühren in der Abwasserbeseitigung

3.1 Bemessungsgrundlage

Anschlüsse	Anzahl	Äquivalenzziffer	Bemessungseinheiten
Q3 -2,5 und 4	1.627	1	1.627,00
Q3 - 10	22	2	44,00
Q3 - 16	3	4	12,00
Q3 - 40	0	6	0,00
Summe Anschlüsse Schmutzwasser	1.652		1.683

3.2 Ermittlung der Fixkosten für die Schmutzwasserbeseitigung 2020 - 2022

Personalkosten incl Nebenkosten	283.504,44 €
Verwaltungskostenaufwand für Gemeinde	46.824,12 €
Abschreibungen	589.859,18 €
Kalkulatorische Verzinsung	248.696,72 €
Auflösungen	-392.547,68 €
Summe Fixkosten für 3 Jahre	776.336,78 €
Summe Fixkosten für 1 Jahr	258.778,93 €

3.3 Ermittlung der Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung 2020 - 2022

davon sollen über Grundgebühr in 3 Jahren abgedeckt werden	17,20%
Einnahmen Grundgebühr 2020 - 2022	133.495,56 €
Einnahmen für 1 Jahr	44.498,52 €
Gebühr pro Bemessungseinheit pro Jahr	26,44 €

3.4 Gebühr pro Zählerart

Nenngröße	Äquivalenz-ziffer	Gebühr pro Bemessungseinheit	Anteil Fixkosten pro Zählerart	monatliche Gebühr
Q3 -2,5 und 4	1,00	26,44 €	26,44 €	2,20 €
Q3 - 10	2,00	26,44 €	52,88 €	4,40 €
Q3 - 16	4,00	26,44 €	105,76 €	8,81 €
Q3 - 40	6,00	26,44 €	158,64 €	13,22 €